



## Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege Bayern

### zum Entwurf des Bayerischen Integrationsgesetzes

Grundsätzlich begrüßt die Freie Wohlfahrtspflege Bayern, dass hier ein Integrationsgesetz eingeführt werden soll. Im vorliegenden, vom Kabinett gebilligten Entwurf des Bayerischen Integrationsgesetzes, sind der Rahmen und die Ziele der bayerischen Integrationspolitik verankert. Die Absicht, mit dem Gesetz den Grundsatz des Förderns und Forderns umzusetzen, sehen wir jedoch nur teilweise verwirklicht, denn in diesem Gesetzentwurf bilden die Forderungen den Schwerpunkt, und es werden vor allem neue Sanktionen normiert. Die Fördermöglichkeiten bleiben unbestimmt und werden alle unter Haushaltsvorbehalt gestellt.

Ein Integrationsgesetz sollte gerade im Hinblick auf die Chancen, die Zuwanderung für unsere Gesellschaft bietet, die Unterstützung der sozialen, gesellschaftlichen und politischen Teilhabe regeln und Partizipationsmöglichkeiten eröffnen. Dies fehlt im vorliegenden Entwurf.

In dem einführenden Problemaufriss zu diesem Gesetzentwurf wird die Zuwanderung nach Deutschland eher negativ bewertet. Unerwähnt bleiben die positiven Aspekte, die Zuwanderung für unsere Gesellschaft bedeuten kann (z. B. Zukunftsfähigkeit, Arbeitsmarkt). Voraussetzung für einen positiven Effekt sind jedoch Investitionen in Maßnahmen zur Integration sowie zur Ermöglichung von umfassender Teilhabe in einer inklusiven Gesellschaft. Dies sollte mit diesem Gesetz geregelt werden.

Regelungen in diesem Integrationsgesetz sollten nicht nur der Erleichterung des Zusammenlebens dienen, sondern Regelungen zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund formulieren, die alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens über soziale und ethnische Grenzen hinweg in den Blick nehmen.

Ergänzend wollen wir darauf hinweisen, dass alle Wohlfahrtsverbände zu den Hauptakteuren der Integrationsarbeit gehören.

Bei der Auflistung der Kosten dürfen wir darauf hinweisen, dass es z.B. nicht nur für Lehrerinnen und Lehrer Kosten für interkulturelle Fortbildungen zu kalkulieren gilt, sondern gerade auch andere Professionen und Fachpersonal Fortbildungsbedarf haben.

Im Folgenden möchten wir zur Präambel und zu den verschiedenen Artikeln des Gesetzentwurfes Stellung beziehen:

- **Präambel und Artikel 1**

In der Präambel wird auf die Leitkultur als zentraler Begriff Bezug genommen und im Artikel 1 deren unabdingbare Achtung verlangt.

Der Begriff der Leitkultur ist politisch und gesellschaftlich hoch umstritten und wird sehr kontrovers diskutiert. Es gibt kein gemeinsames Verständnis über die Bedeutung dieses Begriffes, so dass die Verwendung immer wieder zu Irritationen führt. Wir regen an, diesen Begriff im Gesetz nicht zu verwenden, auch weil er einen unbestimmten Rechtsbegriff darstellt.

Grundlage unseres Zusammenlebens sind selbstverständlich das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung, die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern, sowie kommunale Regelungen u.ä. Die Präambel betont ausdrücklich die Artikel 1-3 des Grundgesetzes, in denen es um die Würde des Menschen, die freie Persönlichkeitsentfaltung und die Gleichheit vor dem Gesetz geht. In diese Reihe der für die Integration wichtigen Artikel des Grundgesetzes gehört auch der Artikel 4, der die Religionsfreiheit betont. Er sollte hier ebenfalls erwähnt werden.

Die Inhalte dieser Artikel sind für das Zusammenleben von eminent großer Bedeutung. Die Kenntnis und das Verständnis dieser Grundlagen muss bei den in Bayern lebenden und nach Bayern zuwandernden Menschen sichergestellt werden.

Der Gesetzentwurf setzt mit der Betonung der unabdingbaren Achtung der Leitkultur letztlich voraus, dass es eine dominante Kulturausprägung in Bayern gibt. Kultur differiert sowohl in Bayern als auch innerhalb Deutschlands (verschiedene Milieus) und ist nicht statisch. Wenn die Kultur eines Milieus als Momentaufnahme im Verlauf von Geschichte zur Leitkultur erklärt wird, wird das Wesen von Kultur verkannt. Kultur ist im weitesten Sinne alles, was der Mensch selbst gestaltend hervorbringt – im Gegensatz zur Natur. Insofern ist Kultur einem ständigen Wandel unterworfen.

Ein Gesetz, das den Grundsatz des Förderns und Forderns als Maxime setzt, sollte daher auch beschreiben, welche besonderen Förderbedarfe die Zielgruppen dieses Gesetzes aufweisen und mit welchen entsprechenden Maßnahmen dem begegnet werden soll. Dies geschieht beispielsweise insbesondere bei Geflüchteten in keiner Form.

Auch bereits bestehende Förderprogramme des Freistaates finden keinerlei Erwähnung in diesem Gesetz, z.B. das Jugendprogramm der Staatsregierung oder auch Maßnahmen der Jugendsozialarbeit.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf finden sich zudem auch kaum Hinweise auf geschlechterspezifische Bedarfe in den Unterstützungsprogrammen, da Männer und Frauen anders erreicht werden müssen, um Integrations- und Lernerfolge sicherzustellen.

- **Artikel 3 Allgemeine Integrationsförderung**

In Art. 3 Allgemeine Integrationsförderung werden die Regelungen zur Integrationsförderung nur ungenau benannt, wie z. B. in Abs. 2 „durch geeignete Angebote“ oder in Abs. 3 „Der Staat fördert an der Leitkultur ausgerichtete Angebote“.

Positiv zu bewerten ist, dass in Abs. 4 die Migrationsberatung als unterstützendes Angebot im Integrationsgesetz benannt wird. Wichtig wäre es hier, dass die Förderung der Migrationsberatung (MBE) endlich als Regelförderung für die Erstberatung und die nachholende Integration von Zugewanderten im Gesetz verankert wird. Ergänzend sollte auch die Förderung der Jugendmigrationsdienste mit ihren Angeboten der jugendspezifischen Beratung und der individuellen Unterstützung junger Zugewanderten in die Regelförderung aufgenommen werden. Denn die frühestmögliche Unterstützung und Förderung der jungen Zugewanderten sollte ein wichtiges Ziel der bayerischen Integrationspolitik sein.

Die Integrationsförderung wird in diesem Artikel generell unter einen Haushaltsvorbehalt gestellt. Dies widerspricht den in Art. 1 beschriebenen Integrationszielen. Um eine nachhaltige Integration erfolgreich zu befördern, sollte der Haushaltsvorbehalt in Art. 3 Abs. 8 Satz 2 ersatzlos gestrichen werden.

In diesem Artikel wurden Angebote der Jugendarbeit bislang vollständig vergessen, die als niederschwelliges Angebot gerade auch Jugendliche und Heranwachsende bis 27 Jahre mit breitgefächerten Angeboten erreichen können. Aus diesem Grund braucht es für Angebote der offenen Jugendarbeit notwendige Unterstützungsmöglichkeiten, die in diesem Gesetz verankert werden sollten.

- **Artikel 4 Deutsche Sprache**

Im geplanten Art. 4 Abs. 3 wird ausgeführt, dass zur Erstattung von Förderkosten für den Sprachkurs verpflichtet werden kann, wer nicht das zu erwartende Sprachniveau erreicht. Hier ist fraglich, ob solche Sanktionen verhältnismäßig sind. Die häufigsten Gründe für den Abbruch von Sprachkursen liegen in Schwangerschaften, der Betreuung von Kleinkindern und der Aufnahme von Arbeitsbeschäftigungen. Außerdem sind nicht alle Menschen gleichermaßen fähig, eine Sprache gut zu lernen. Neben den intellektuellen Voraussetzungen sind auch die Lernerfahrungen und das Alter der Personen maßgeblich.

Sehr vage ist der Begriff des „erwartbaren Sprachniveaus“, der nicht mit Inhalt gefüllt wird. Auch die erforderliche Kontrolle des Sprachniveaus wird nicht geregelt. Hier stellt sich die Frage, wer, wann, anhand welcher Vorgaben überprüft, ob das „erwartbare“ Niveau erfüllt wurde. Es ist zudem nicht definiert, welche Förderkosten erstattet werden sollen.

Im Artikel 4 Abs. 4 wird den Behörden die Möglichkeit gegeben, die Kosten für die Heranziehung von Dolmetschern bei Personen, die nach sechs Jahren nicht ausreichend Deutsch sprechen, den Antragstellenden aufzubürden. Auch hier stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit. Es gibt vielfältige Gründe, warum sich Antragstellende nach sechs Jahren Aufenthalt bei Behörden nicht ausreichend verständigen können.

Die Kann-Regelung weist daraufhin, dass die Behörden hier eine Ermessensentscheidung treffen müssen. Die Formulierung des Art. 4 Abs. 4 ist jedoch zu weitgehend, da keine Vorgaben oder Einschränkungen bezüglich der Ermessensentscheidung benannt werden, auch wenn sie naheliegen, wie beispielsweise bei einem unverschuldeten Nichterreichen eines „erwartbaren“ Sprachniveaus.

- **Artikel 5 Vorschulische Sprachförderung, Artikel 6 Frühkindliche Bildung**

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern ist der Meinung, dass die Vorgaben zur Integration in dem Bereich institutioneller Bildung Erziehung und Betreuung bereits umfassend geregelt sind. Weiterführende gesetzliche Regelungen erachten wir als nicht erforderlich.

Bislang ist die integrative Arbeit mit Migrant\*innen im BayKiBiG geregelt, insbesondere in Art. 12, Abs. 2. In Verbindung mit den weiteren Artikeln zum Bildungsauftrag (Art. 10-14 BayKiBiG), sowie Art. 30 und der damit verbundenen Ausführungsverordnung sind alle notwendigen Regelungsbedarfe ausreichend definiert. Die Ziele, die Art. 5 und 6 BayIntG erreichen wollen, sind bereits im BayKiBiG konkretisiert. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf des Bayerischen Integrationsgesetzes soll nun genau dieser Art. 12, Abs. 2 des BayKiBiG gestrichen werden. Die Regelungen zu den entsprechenden „Bildungszielen“ und daraus folgende Konsequenzen sollen nun ausschließlich im BayIntG geregelt werden.

Der Abs. 1 des Art. 5 („Vorschulische Förderung“) findet sich fast wortgleich im Satz 2 bis 4 des § 5 Abs. 1 AVBayKiBiG („Sprachliche Bildung und Förderung“) und im Satz 5 des § 16 Abs. 1 Satz 2 AVBayKiBiG („Pädagogisches Personal“) wieder.

Der Art. 6 („Frühkindliche Bildung“) Satz 1 und Satz 2 finden sich beinahe wortgleich im Satz 1 des § 4 Abs. 1 AVBayKiBiG („Ethische und religiöse Bildung und Erziehung; Emotionalität und soziale Beziehungen“), im Satz 3 des § 2 Punkt 1 AVBayKiBiG („Basiskompetenzen“) und im Satz 4 des Art. 12 Abs. 2 Satz 1 („Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder bei besonderen Lebenslagen“) wieder.

Der vorliegende Gesetzentwurf droht in Art. 5 Abs. 4 mit dem Entzug der Betriebserlaubnis, wenn die hier formulierten Forderungen nicht erfüllt werden. Die Konsequenz des Entzuges der Betriebserlaubnis ist gemessen an den Bildungszielen des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans unverhältnismäßig. Grundsätzlich ist ein Entzug der Betriebserlaubnis nach § 47 SGB VIII in Verbindung mit dem Art. 9 BayKiBiG auch heute schon möglich. Während das BayKiBiG nur für Einrichtungen Geltung besitzt, die eine gesetzliche finanzielle Förderung beantragen, sollen mit diesem Gesetz auch

Einrichtungen erreicht werden, die die sonstigen Bildungsziele nicht erfüllen. Da bislang wohl kaum eine Einrichtung auf die Förderung verzichten kann, wird die Begründung dieser Ausweitung nicht ersichtlich, es sei denn, es ist beabsichtigt, Kindertageseinrichtungen "light" für Flüchtlinge und Migranten zu errichten, die nicht über den Weg des BayKiBiG gefördert werden, und die die sonstigen personellen und inhaltlichen Voraussetzungen des BayKiBiG nicht erfüllen müssten. Dies wäre entschieden abzulehnen.

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern fordert somit die Regelungen im BayKiBiG beizubehalten und Art. 5 und 6 BayIntG ersatzlos zu streichen.

Die Einführung eines Bußgelds ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da hier ein Angebotscharakter mit einer Pflicht verknüpft wird (Art. 5, Abs. 3, Satz 3). Wenn Kindertageseinrichtungen ein Angebot zur Beratung machen, muss dies ein Angebot bleiben, um wirksam zu werden, und kann nicht mit einer Pflicht belegt werden, deren Nichtbefolgung ein Bußgeld für die Eltern zur Folge hat.

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern fordert hier die ersatzlose Streichung der vorgesehenen Bußgelderhebung.

Mit diesem Gesetz kommen auch neue Forderungen auf die Träger von Kindertageseinrichtungen zu, bei deren Nichterfüllung der Entzug der Betriebserlaubnis angedroht wird. Es muss sogar eine Verschärfung dieser Forderungen befürchtet werden, da das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Kultusministerium in Art. 5 Abs. 5 ermächtigt wird, eine entsprechende Rechtsverordnung bzw. Resortverordnung zu erlassen, deren Inhalt und Auswirkungen derzeit nicht bekannt sind.

Bislang sind aber in den Art. 5 und 6 Konkretisierungen vorgesehen, die über die Regelungen des BayKiBiG hinausgehen und keineswegs kostenneutral sind. Wir greifen zwei Beispiele heraus:

- Bsp. 1: Die Erfüllung der verpflichtenden Konkretisierungen zur Sprachbildung nach Art. 5, Abs. 2-4 erachten wir als unangemessen, da sie den kompetenzorientierten Ansatz des Bayerischen Erziehungsplanes massiv verändert. Darüber hinaus sind die formulierten Anforderungen auch wesentlich personalintensiver. Hinzu kommen besondere Anforderungen bei der Aufnahme von Flüchtlingen in Kindertageseinrichtungen. Die Frage der Kostenerstattung ist im Gesetzentwurf bislang weder erwähnt noch in Aussicht gestellt.
- Bsp. 2: Die Verpflichtung zur Weiterbildung im Bereich interkultureller Kompetenz als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis halten wir ebenso für unangemessen. Die Freie Wohlfahrtspflege setzt sich seit Jahren für die Förderung interkultureller Kompetenz bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein - sie ist längst fester Bestandteil der Fortbildungen. Die Kosten für die Fort- und Weiterbildungen für die einzelnen Träger sind seit Jahren gestiegen, da der Grundbetrag der Staatlichen Förderung pro Teilnehmer seit über 20 Jahren auf dem gleichen Niveau stagniert. Wer hier von den Trägern noch mehr fordert, muss die Förderung erhöhen. Bei der Frage der Kosten wird lediglich erwähnt, dass die Aus- und Fortbildung im Bereich der interkulturellen und integrativen Kompetenzen lediglich für Lehrer zusätzliche Kosten verursachen könne. Der Bereich der Kindertageseinrichtungen bleibt dabei völlig unberücksichtigt.

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern fordert eine Optimierung der Finanzierung der notwendigen Verbesserung des Anstellungsschlüssels in Kindertageseinrichtungen, eine zusätzliche pauschale Förderung für Kindertageseinrichtungen bei Aufnahme von Kindern mit Fluchthintergrund sowie die Finanzierung neuer Forderungen, wie z. B. die Verpflichtung zur Weiterbildung, die im zuständigen Gesetz (BayKiBiG) zu regeln wären.

- **Artikel 9 Verantwortung der Wirtschaft**

Im Bezug zum Arbeitsmarktzugang wird in diesem Gesetz allein die Wirtschaft in die Pflicht genommen. Es fehlt bedauerlicherweise jeder Hinweis auf bereits bestehende oder auch auszubauende Unterstützungsmöglichkeiten auf dem Weg in die Erwerbsarbeit z.B. durch Arbeitsförderungsmaßnahmen des Freistaats oder der Bundesagentur für Arbeit.

Die Freie Wohlfahrtspflege fordert daher die Aufnahme von Regelungen, welche die Verpflichtung des Freistaats bei der Förderung des Einstiegs in die Erwerbsarbeit unterstützen, beinhalten.

In diesem Zusammenhang dürfen wir auch auf den Beitrag des Freiwilligen Sozialen Jahres zur beruflichen und sozialen Integration hinweisen.

- **Artikel 11 Ausgewogene räumliche Verteilung im Freistaat Bayern**

Hier ist zunächst zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine räumliche Verteilung von international Schutzberechtigten rechtlich zulässig ist. Art. 33 der EU-Qualifikationsrichtlinie räumt diesem Personenkreis die Freizügigkeit innerhalb der EU-Mitgliedstaaten ein. Der EuGH hat in seinen Urteilen vom 01.03.2016 (AZ C443/14; C444/14) lediglich für den Personenkreis der subsidiär Schutzberechtigten und unter bestimmten Voraussetzungen eine Wohnsitzauflage für zulässig erklärt.

Unter der Voraussetzung, dass die räumliche Verteilung für bestimmte Ausländerinnen und Ausländer und entsprechende Wohnsitzauflagen rechtlich zulässig sind, sollte bei der Ausgestaltung der Rechtsverordnung des Landes Bayern das Folgende berücksichtigt werden:

- Der Vorrang des Rechtes von Familienangehörigen, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, zueinander zu kommen.
- Der Zugang zu Arbeit und Ausbildung sollte durch die räumliche Verteilung nicht erschwert oder verhindert werden.
- Der Schutz vor Gewalt bedingt, dass Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit die Betroffenen ohne Probleme das ihnen zugewiesene Gebiet verlassen können.

- **Artikel 12 Landesleistungen**

Nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 kann Ausländern, die sich ihrer Identitätsdokumente vor oder nach der Einreise entledigt haben, rückwirkend die Landesleistung entzogen werden.

Formaljuristisch mag diese Vorschrift zulässig und ggf. verhältnismäßig sein. Die praktische Relevanz wird aufgrund der üblichen Beweislastverteilung jedoch sehr gering sein. Denn der Nachweis, dass der nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer, sich mit Vorsatz seines Identitätsnachweises entledigt hat, ist vom Staat zu führen. Dieser Vorsatz (als subjektive Gesinnung) wird in der Regel aber nicht zu belegen sein.

Die Mehrzahl der Flüchtlinge verfügt nach einer Information des BMI über keine gültigen Identitätsdokumente (2015 ca. 77%). Auch die Leistungen der Stiftung Mutter und Kind für schwangere Frauen und Mütter von neu geborenen Kindern gehören zu den Landesleistungen. Es widerspricht dem humanitären Gedanken dieser Unterstützung von Mutter und Kind, wenn sie nun der Mehrzahl der Asylsuchenden entzogen werden soll. Dies ist zudem Jugendlichen mit Fluchthintergrund nicht zuzumuten.

Wir bitten daher um die Streichung des Art. 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.

- **Artikel 13 Achtung der Rechts- und Werteordnung**

Im geplanten Art. 13, der die Achtung der Rechts- und Werteordnung einfordert, ist aufgeführt: Wer durch „demonstrative Regelverstöße“ oder „Verunglimpfung“ zeige, dass er die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehne, könne zur Teilnahme an einem Grundkurs verpflichtet werden.

Diese Vorschrift ist inhaltlich sehr unbestimmt, die Ablehnung der deutschen und bayerischen Rechts- und Werteordnung erscheint aufgrund eher unbestimmter (wenn nicht willkürlicher) Kriterien sanktionierbar. Die Begriffe „demonstrative Regelverstöße, Verunglimpfen oder sonst durch nach außen gerichtetes Verhalten“ beinhalten keine klare Definition des sanktionierbaren Verhaltens, die Spannbreite geht von rechtlich eigentlich nicht relevanten abschätzigen Gesten („wegwerfende Handbewegung“ oder Gesten, die in unterschiedlichen Kulturkreisen unterschiedliche Bedeutungen haben) bis hin zu rechtlich jetzt bereits verfolgbaren (Straf-)Tatbeständen (bspw. Delikte, durch die der demokratische Rechtsstaat gefährdet ist/wird, §§ 84 ff StGB, auch die Verunglimpfung des Bundespräsidenten, des Staates und seiner Symbole, §§ 90, 90a StGB). Insbesondere der Begriff des „demonstrativen Regelverstößes“ wird ohne rechtlich überprüfbare Definition oder inhaltliche Bestimmtheit verwendet.

Nach der Gesetzesbegründung kann diese Vorschrift nach § 21 Abs. 1 OWiG ohnehin nur gelten, wenn das Verhalten nicht anderweitig mit Strafe bedroht ist oder andere bundesgesetzliche Regelungen vorgehen.

Wir bitten in diesem Gesetzentwurf zu ergänzen, dass der Freistaat im Rahmen seiner Kinder- und Jugendhilfe und auf Grundlage des Kinder- und Jugendprogramms des Freistaates Bayern (vgl. Kapitel 3.1) die Grundlage für ein mit Erleben verknüpftes und somit nachhaltiges Verständnis von Demokratie fördert. Die Möglichkeit des eigenständigen Erprobens demokratischer Regeln in partizipativen Strukturen ist darüber hinaus geeignet, demokratiefeindlichen, extremistischen und rassistischen Grundhaltungen den Nährboden zu entziehen. Damit wird zusätzlich ein wichtiger Beitrag gegen Extremismus und Rassismus geleistet.

- **Artikel 15 Bayerischer Integrationsbeauftragter, Bayerischer Integrationsrat**

Wir begrüßen es, dass der Bayerische Integrationsbeauftragte und der Bayerische Integrationsrat im Gesetzentwurf verankert werden. In Abs. 4 sollte aus einer Kann-Bestimmung eine Soll-Regelung werden. Nur durch eine breite Einbeziehung der Zivilgesellschaft ist auch ein breiter Konsens zu erzielen.

- **Artikel 17a Änderung weiterer Rechtsvorschriften**

#### **Absatz 1 Polizeiaufgabengesetz**

Lt. Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 soll z. B. die Polizei ermächtigt werden – zur Abwehr dringender Gefahren – Wohnungen zu betreten und zu durchsuchen, wenn es sich um Asylunterkünfte handelt. Damit werden Unterkünfte für Flüchtlinge Wohnungen gleichgestellt, in denen Straftaten verabredet, vorbereitet oder verübt werden, sich Straftäter verbergen oder Prostitution ausgeübt wird. Flüchtlinge werden dadurch unter einen Generalverdacht gestellt. Dies bedeutet eine starke Diskriminierung der Geflüchteten.

#### **Absatz 2 Gemeindeordnung**

Art. 21 Abs. 5 der Gemeindeordnung soll durch einen Satz 2 ergänzt werden, der den Zugang nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländerinnen und Ausländer zu öffentlichen Einrichtungen davon abhängig macht, dass sie eine vorherige Belehrung über sich ergehen lassen. Dies kann dazu führen, dass in diesen öffentlichen Einrichtungen bestimmte Ausländergruppen der Zugang generell zunächst verwehrt wird und von einer Belehrung abhängig gemacht wird.

In der Praxis kann dies zu willkürlichen Zugangsbeschränkungen durch das Personal der Einrichtungen führen. Aus unserer Sicht kollidiert diese Regelung mit §§ 3 Abs. 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und stellt einen nicht gerechtfertigten Eingriff in Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz – allgemeine Handlungsfreiheit und freie Entfaltung.

#### **Absätze 2-4 Zugang zu öffentlichen Einrichtungen nach der GO, der LkrO, BezO**

Die Gesetzesbegründung bezieht sich „auf Vorkommnisse vor allem in kommunalen Schwimmbädern, bei denen die geltende Benutzungs- oder Hausordnung in grober Weise verletzt worden ist, und soll den Kommunen nach eigener Einschätzung und Entscheidung die Möglichkeit geben, ihre kommunalen Einrichtungen- wenn gewünscht-verstärkt davor zu bewahren, dass sie von ausländischen Mitbürgern aus Unkenntnis entgegen der üblichen Sitten und Gebräuchen zweckentfremdet werden“. Wir schließen uns hier der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 13.04.2016 an, in der folgende Bewertung enthalten ist: „Wir halten eine solche Regelung für nicht erforderlich, systemfremd sowie nicht mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar. Jetzt schon können Benutzungs-satzungen oder Benutzungsordnungen entsprechende Verhaltensregeln für alle Benutzerinnen und Benutzer im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts vorgeben, ohne dass es dazu einer zusätzlichen gesetzlichen Regelung bedarf.“

### **Absatz 5 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

Der Art. 35 des BayEUG wird ergänzt durch einen Abs. 2, der die Schulpflicht von Asylsuchenden neu regelt. „Für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer beginnt die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland. Wer eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzt, ist auch unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur schulpflichtig, wenn er nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.“

Da viele Asylsuchende nach den jüngsten Änderungen des Asylgesetzes verpflichtet sind, auf Dauer in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, entfällt für die betroffenen Kinder die Schulpflicht vollständig.

Dies widerspricht Art. 28 der Kinderrechtskonvention sowie Art. 3 Abs. 1 und 3 Grundgesetz. Nach der KRK erkennen die Vertragsstaaten das Recht jedes Kindes auf Bildung an. Nach Maßgabe dieses Artikels werden die Vertragsstaaten „...den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen, die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen“. Und nach dem Grundgesetz werden Asylbewerberkinder diskriminiert, wenn sie über längere Zeit von Bildungsmaßnahmen oder dem Schulbesuch ausgeschlossen werden.

Nach der Art. 14 der EU-Aufnahmerichtlinie können Mitgliedsstaaten zwar einen beschränkten Zugang zur Bildung vorsehen. Dieser darf aber nicht länger als drei Monate nach Asylantragstellung verzögert werden.

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern fordert daher, dass auch Kindern in Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende der reguläre Schulbesuch in den örtlichen Schulen ermöglicht wird und die Schulpflicht weiterhin, spätestens ab dem dritten Monat gilt. Bereits in den ersten Wochen des Aufenthaltes in der Bundesrepublik sollten geeignete Beschulungsangebote auch in den Erstaufnahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.

In Ziffer 4 kann die zuständige Grundschule ein Kind unter bestimmten Voraussetzungen verpflichten, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen. Damit wird eine individuelle Kindergartenpflicht, die fast ausschließlich Kinder mit Migrationshintergrund betrifft, eingeführt. Die Entscheidung, darüber, wer verpflichtet wird, ist in dem Entwurf alleine von der Grundschule zu treffen. Es ist weder ein Einvernehmen mit der zuständigen Kommune, noch mit der Einrichtung formuliert, für die sich auch Konsequenzen bei der Platz- und Personalplanung sowie für den Betrieb und dessen Finanzierung ergeben würden. Unter Berücksichtigung des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans sowie der Bayerischen Bildungsleitlinien müssten bei einer individuellen Kindergartenpflicht die Personensorgeberechtigten in den Entscheidungsprozess mit einbezogen werden.

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern fordert keine Einführung einer Kindergartenpflicht durch das Bayerische Integrationsgesetz.

Zuletzt dürfen wir bei diesen Regelungen auf das Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung verweisen, in dem es heißt: „Die erfolgreiche Integration der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund ist eine wichtige Querschnittsaufgabe auch im Rahmen des Inklusionsgebo-

tes, das sich auf alle Menschen bezieht. Mit dem sog. milieuspezifischen Ansatz wird in der bayerischen Integrationspolitik gezielt und problemorientiert dort angesetzt, wo vor Ort Integrationsdefizite bestehen. Durch niederschwellige Angebote wird der Zugang zu den entsprechenden Milieus, insbesondere jungen Milieus, die unter anderem aufgrund einer Protesthaltung und einer starken Hinwendung zur Herkunftskultur zielgruppenspezifischen Integrationsbedarf aufweisen, eröffnet. Der milieuspezifische Ansatz wird insbesondere im Rahmen bestehender Integrationsmaßnahmen gezielt und verstärkt aufgegriffen [...] Die jungen Menschen bringen große Potenziale mit, diese gilt es wahrzunehmen und anzuerkennen. Sie sind der entscheidende Nachhaltigkeitsfaktor unserer Gesellschaft. Gute Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien sind deshalb auch ein bedeutender Standortfaktor.

**Absatz 7 Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz, Änderungen Artikel 5**

Bei Gebieten, bei denen die Bildung einer einseitigen Bewohnerstruktur droht bzw. bereits eingetreten ist, fordert die Freie Wohlfahrtspflege die Einführung und Finanzierung von Maßnahmen des Quartiersmanagements bzw. der fachlichen Begleitung der betroffenen Quartiere zu deren Stabilisierung.

**Aufgrund der Vielzahl der Kritikpunkte an dem vorliegenden Gesetzentwurf bittet die Freie Wohlfahrtspflege Bayern daher dringend um die Überarbeitung und Korrektur dieses Gesetzentwurfes.**

München, 18.04.2016



Margit Berndl  
Vorsitzende